Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbefrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
I-Himmelberg	Turracher Straße 27	Bereich der B 95 von der westlichen Ecke des
		Hauses Turracher Str. 19 bis westl. Ende Haus Turracher Str. 29 (Wirtschaftshof der Gemeinde
II-Oberboden	Schulstraße 8	Gesamte Schulstraße, Festplatz und Weide- platz
III-Flatschach	Flatschach 2	Schleichenfeld Abzweigung Flatschach bis Kreuzung Flatschacherweg/Teichhüter See

2. Wahlzeit von <u>08.00</u> bis <u>14.00</u> Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

- 3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
 - a) **jede Art der "Wahlwerbung"**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von "Wahlaufrufen" und dergleichen
 - b) jede Ansammlung von Personen,
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art.
- 4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbefrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung angeschlagen am 18.12.2024

Der Bürgermeister:

^{*)} Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!